

Handreichung für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Stand: Februar 2024

Handreichung für Mitgliederversammlungen

Die Durchführung von Mitgliederversammlungen (MGV) auf Ebene der Ortsverbände ist Pflicht. Die Satzung für die Ortsverbände des SoVD in Schleswig-Holstein regelt die Einzelheiten wie folgt:

*Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie sollen im 1. Quartal des Jahres durchgeführt werden. Mitgliederversammlungen mit Wahlen können jährlich (= alternierende Wahlen), sie müssen jedoch zumindest alle zwei Jahre stattfinden. Unabhängig davon, ob die Posten im Ortsvorstand (oder auch Revisor*innen) jährlich alternierend gewählt werden oder ob sämtliche Ortsvorstandsposten gleichzeitig in einer Versammlung im Zweijahresrhythmus gewählt werden: Die Länge der Amtsperiode der gewählten Ortsvorstandsmitglieder und Revisor*innen beträgt in jedem Fall zwei Jahre (siehe auch § 11 Ziffer 3 dieser Satzung).*

An Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, hat ein Mitglied des Kreisvorstandes teilzunehmen. Auf Vorschlag des Ortsvorstandes oder eines Teilnehmenden wird durch die Versammlung ein Mitglied, das mindestens schon 6 Monate Mitglied des SoVD sein sollte, zum Wahlleitenden gewählt. Auch die Vertretung des Kreisvorstandes kann zur Wahlleitung gewählt werden.

Es sollten sich alle Kandidat*innen für Vorstandsposten vorstellen, auch wenn es sich um das amtierende Vorstandsteam handelt, das sich komplett zur Wiederwahl stellt. Nur dann haben auch alle neuen Mitglieder die Möglichkeit zu erfahren, was die Kandidierenden bewegt, was sie in ihrem Amt erreichen möchten und inwiefern sie sonst ehrenamtlich aktiv sind.

Geschäfts- und Wahlordnung

Grundlage für den Ablauf der MGV und der Wahl zum neuen Vorstand sind die Geschäfts- und Wahlordnung.

Entlastung des Vorstandes

Wichtig vor der Neuwahl ist die Entlastung des Vorstandes, dies wird als eigener Tagesordnungspunkt aufgenommen. Bei der Entlastung wird über die Führung der Geschäfte durch den Vorstand abgestimmt, die Vorstandsmitglieder dürfen nach BGB §34 nicht selbst über ihre eigene Geschäftsführung entscheiden.

Wer darf an einer MGV teilnehmen? Neben Mitgliedern auch Gäste?

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die vom Vorstand geladenen Gäste können teilnehmen. Bei Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, hat ein*e Vertreter*in des Kreisvorstandes teilzunehmen (§ 10 Ziff. 3 OV-Satzung).

Wer ist wahl- bzw. stimmberechtigt?

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 4 Ziff. 3 OV-Satzung. Danach sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Juristische Personen oder Personenvereinigungen sind mit nur einer Stimme des gesetzlichen Vertreters stimmberechtigt.

Offene oder geheime Wahl?

Die Satzung des SoVD sieht nicht zwingend eine geheime Abstimmung vor. Deshalb ist eine Abstimmung per Handzeichen durchaus üblich. Fordert ein Mitglied geheime Abstimmung, muss darüber abgestimmt werden. Bei der Abstimmung ist dann die einfache Mehrheit ausschlaggebend. Bei einer geheimen Wahl wird schriftlich mit Wahlzetteln anstatt mit Handzeichen abgestimmt.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer*innen anwesend ist (§ 10 Ziff. 4 OV-Satzung). Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Die Beschlussfähigkeit muss für jede einzelne Abstimmung vorliegen.

Einfache Mehrheit

Mitglieder für den neuen Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gewählt. D.h., dass mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen eine Ja-/Nein-Stimme sein müssen.

„Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.“ (§ 10 Abs. 4 der Satzung für die Ortsverbände)

Amtszeit

Die Mitglieder des Ortsvorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ende dieser Amtsperiode bis zu den nachfolgenden Wahlen zu ihrer Vorstandsfunktion, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, weiterhin im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsvorstandes beginnt mit deren Wahl auf der jeweiligen Mitgliederversammlung. Wurden alle Positionen nach § 10 Ziffer 2 a) bis e), mithin der komplette Ortsvorstand, auf derselben Mitgliederversammlung gewählt, so beginnt die Amtszeit der Mitglieder des auf diese Weise in Gänze gewählten Ortsvorstands mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an diese Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden turnusmäßigen Mitgliederversammlung mit Wahlen.

Der Ortsvorstand

Der Ortsvorstand sollte bestehen aus:

1. Vorsitzende*r
2. Schatzmeister*in

3. Schriftführer*in
 4. Frauensprecherin
 5. Beisitzer*innen
- Zusätzlich kann ein*e
6. Ortsjugendsprecher*in
- gewählt werden.

Es können **Stellvertretungen** gewählt werden. Auch können Ausschussvorsitzende gewählt werden.

Zur Kassenprüfung sind mindestens

8. drei Revisor*innen

zu wählen, die dem Ortsvorstand nicht angehören dürfen.

*Wenn es genügend Interessent*innen für alle oben genannten Funktionen gibt, sollten diese auch gewählt werden. Je besser besetzt die Funktionen sind, desto lebendiger dürften die Angebote des Ortsverbands für die Mitglieder sein.*

Wenn sich kein neuer Vorstand findet

Kommt auf Ortsverbandsebene kein Vorstand zustande oder können aus sonstigen Gründen die satzungsgemäßen Aufgaben nicht wahrgenommen werden, so können Mitglieder, die in keinen Ortsverband einbezogen sind, als Projekt- bzw. Ortsgruppe durch den Kreisverband betreut werden. Die Gründung, Strukturierung und Auflösung der Projekt-/Ortsgruppen erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstands unter vorheriger Beteiligung der Landesgeschäftsführung.

Der Kreisverband hat zunächst zu versuchen, die Strukturen des § 9, Organisation und Verwaltung, der Ortsverbandssatzung aufrecht zu erhalten. Ansprechpartner für die Projekt- bzw. Ortsgruppe ist der Vorstand des Kreisverbands; er verwaltet deren Mittel. Die Projekt- bzw. Ortsgruppe kann beim Kreisvorstand Mittel beantragen und ihre Projekte abrechnen. Sie werden als nichtselbstständige Steuer-subjekte behandelt; für die steuerlichen Angelegenheiten ist der jeweilige Kreisverband zuständig.

Annahme der Wahl

Es ist wichtig, dass die gewählten Vorstandsmitglieder und die Revisor*innen die Wahl annehmen.

Auch nicht anwesende Mitglieder können die Wahl annehmen bzw. sich überhaupt wählen lassen. Hier ist wichtig, dass die Person, die zeitlich verhindert ist, vorab eine schriftliche Erklärung z. B. mit folgendem Wortlaut abgegeben hat: *„Hiermit kandidiere ich, Vorname Nachname, für das Amt der*s Funktion. Für den Fall meiner Wahl nehme ich die Wahl gerne an!“*